

Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

vom 10. November 1970

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 26 Abs. 1 Ziff. 15 der Kirchenverfassung¹,*

beschliesst:

I. Sitzungen der Synode

A. Konstituierende Sitzung

§ 1 Zeitpunkt

Die Synode tritt nach ihrer Gesamterneuerung auf Einladung des Synodalrates vor Ende Juni zur konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 2 Eröffnung

Der Präsident des Synodalrates eröffnet die Sitzung und bestimmt je zwei provisorische Stimmzähler und Sekretäre.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

§ 3 Wahlergebnisse

¹ Der Präsident des Synodalesrates lässt durch den Synodalsekretär die im Kantonsblatt erschienenen Ergebnisse der Synodalwahlen in der Reihenfolge der Wahlkreise eröffnen und gibt der Synode von allfälligen Wahleinsprüchen Kenntnis.

² Erweist sich eine Einsprache nicht zum vornherein als unbegründet und belanglos, ist sie einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen; dasselbe gilt für Wahleinsprüche aus der Mitte der Synode.

³ Bei der Prüfung und Genehmigung der Wahlen des eigenen Wahlkreises befinden sich die entsprechenden Abgeordneten im Ausstand.

§ 4 Wahlgenehmigung

Soweit gegen die eröffneten Wahlergebnisse keine Einsprachen vorliegen, erklärt der Präsident des Synodalesrates die betreffenden Wahlen als genehmigt.

§ 5 Wahl des Büros und Inpflichtnahme

¹ Nach Abschluss der Wahlverhandlungen leitet der Präsident des Synodalesrates die Wahl des Büros der Synode und vollzieht die Inpflichtnahme des Präsidenten der Synode.

² Anschliessend übernimmt der neu gewählte Präsident der Synode den Vorsitz und vollzieht die Inpflichtnahme der Abgeordneten.

§ 6 Formen der Inpflichtnahme

Die in Pflicht zu nehmenden Personen können den Eid, das mündliche oder das schriftliche Gelübde ablegen.

§ 7 Eid

Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, das mir übertragene Amt nach den für die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern massgebenden Vorschriften treu und gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 8 Gelübde

Die Gelübdeformel lautet: „Ich gelobe, das mir übertragene Amt nach den für die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern massgebenden Vorschriften treu und gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 9 Vorgehen bei der Inpflichtnahme

- ¹ Der Präsident liest die Eides- bzw. Gelübdeformel vor.
- ² Die in Pflicht zu nehmenden Personen, die den Eid ablegen, haben mit erhobenen Schwurfingern dem Präsidenten die Worte nachzusprechen: „Ich schwöre es“.
- ³ Die in Pflicht zu nehmenden Personen, die das Gelübde ablegen, haben dem Präsidenten die Worte nachzusprechen: „Ich gelobe es“.
- ⁴ Alle im Sitzungssaal oder auf der Tribüne anwesenden Personen haben der Inpflichtnahme stehend beizuwohnen.
- ⁵ In Pflicht zu nehmende Personen, die das schriftliche Gelübde ablegen, haben dem Präsidenten der Synode eine der Gelübdeformel entsprechende, handschriftlich unterzeichnete Erklärung einzureichen.

§ 10 Wirkungen

Vor seiner Inpflichtnahme darf kein Abgeordneter den Beratungen teilnehmen.

§ 11 Analoge Anwendung

Diese Vorschriften gelten auch für die Inpflichtnahme derjenigen Abgeordneten, welche während der Amtsperiode in die Synode eintreten sowie für die Inpflichtnahme des Synodalarates und der Rekurskommission.

B. Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen

§ 12 Zeitpunkt

¹ Die Synode tritt im Frühjahr und im Herbst zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

² Ausserordentliche Sitzungen finden statt:

1. wenn der Präsident es für notwendig erachtet;
2. wenn die Synode es beschliesst;
3. wenn der Synodalrat es verlangt;
4. wenn ein Fünftel der Abgeordneten es zur Behandlung eines bestimmten Geschäftes verlangt. In diesem Fall ist die Synode spätestens innert vier Wochen einzuberufen.

§ 13 Einladung

¹ Die Einladung ist den Abgeordneten und dem Synodalrat spätestens 15 Tage zum voraus schriftlich zuzustellen.²

² Die Sitzung ist zudem im Luzerner Kantonsblatt bekanntzugeben.

³ Spätestens mit der Einladung sind auch die Unterlagen für die Sitzung zuzustellen.

§ 14 Traktandenliste

Abgesehen von dringlichen Resolutionen, Motionen und Interpellationen darf die Synode nur Geschäfte behandeln, die auf der Traktandenliste der Sitzung aufgeführt sind.

§ 15 Lokal

¹ Sitzungslokal ist der Grossratssaal.

² Das Büro kann ein ausserordentliches Sitzungslokal bestimmen.

² Fassung gemäss Ziff. 1 des Synodebeschlusses vom 24. Januar 1979.

§ 16 Teilnahme

- ¹ Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- ² Sind sie verhindert, haben sie sich beim Präsidenten unter Angabe des Grundes schriftlich zu entschuldigen.

§ 17 Präsenzverzeichnis

- ¹ Zu Beginn jeder Halbtages-Sitzung erfolgt ein Namensaufruf.
- ² Später eintreffende Abgeordnete können sich mit Genehmigung des Büros in die Präsenzliste eintragen.

§ 18 Sprache

Die Abgeordneten können sich der Schriftsprache oder der Mundart bedienen. Vorbehalten bleibt § 22 Abs. 1 Ziff. 4.

§ 19 Öffentlichkeit

- ¹ Die Sitzungen der Synode sind in der Regel öffentlich.
- ² Der Präsident kann Besucher, die sich trotz seiner Mahnung nicht ruhig verhalten, von der Tribüne wegweisen lassen.
- ³ Nötigenfalls kann der Präsident die ganze Tribüne räumen lassen.

§ 20 Geheime Sitzung

Mit Zweidrittels-Mehrheit aller anwesenden Abgeordneten kann die Synode geheime Sitzung beschliessen.

§ 21 Presse

- ¹ Zum Pressetisch werden die Vertreter jener Zeitungen zugelassen, die ständige Berichterstatter im Grossen Rat haben, sowie die Vertreter der kirchlichen Presse.
- ² Über die Zulassung weiterer Pressevertreter zum Pressetisch entscheidet das Büro.
- ³ Die Unterlagen, welche sämtlichen Abgeordneten zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung zugestellt werden, sind den Pressevertretern unentgeltlich abzugeben.

⁴ Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal sind nur mit Zustimmung des Präsidenten gestattet.

§ 22 Protokoll

¹ Das Protokoll hat zu enthalten:

1. die Namen der entschuldigten und der unentschuldigten Abgeordneten;
2. die Mitteilungen des Präsidenten;
3. die zusammenfassende Wiedergabe der einzelnen Voten;
4. ausdrücklich zu Protokoll gegebene persönliche Erklärungen, die in Schriftsprache vorzubringen und kurz zu halten sind;
5. das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen;
6. die Beschlüsse der Synode.

² Das Protokoll gilt als genehmigt, sobald es vom Präsidenten, den beiden Sekretären und dem Synodalsekretär unterschrieben ist.

³ Das Protokoll ist den Abgeordneten, den Mitgliedern des Synodalarates und den Kirchgemeinden zuzustellen.

⁴ Beanstandungen des Protokolls sind vor Eröffnung der nächsten Sitzung dem Präsidenten schriftlich einzureichen; sie sind nur zulässig, wenn sie offensichtliche Irrtümer oder tatsächenswidrige Darstellungen aufdecken.

⁵ Eine Änderung des Protokolls bedarf der Zustimmung der Synode.

II. Geschäftsformen

§ 23 Kirchliche Satzungen

¹ Allgemeine Erlasse, welche Rechte und Pflichten der Konfessionsangehörigen oder die Organisation, die Zuständigkeit oder die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln, bedürfen der Form der kirchlichen Satzung. Die Form der kirchlichen Satzung ist auch da zu wahren, wo sie durch besondere Vorschrift verlangt wird (§ 25 Abs. 2 Kirchenverfassung³).

² Kirchliche Satzungen werden zweimal beraten. Mit der zweiten Beratung darf frühestens zwei Monate nach Beendigung der ersten begonnen werden.

§ 24 Beschlüsse

Alle anderen Erlasse erfolgen in der Form des Beschlusses.

§ 25 Resolutionen

¹ Die Synode kann Resolutionen fassen, d. h. Erklärungen abgeben, die sich an die Mitglieder der Kantonalkirche, die gesamte Öffentlichkeit oder bestimmte Gruppen oder Behörden richten.

² Anträge sind schriftlich dem Synodalsekretär einzureichen.

§ 26 Motionen

¹ Jeder Abgeordnete kann durch eine Motion beantragen, dass die Synode eine kirchliche Satzung erlässt oder einen Beschluss fasst, abändert oder aufhebt. Motionen sind schriftlich dem Synodalsekretär einzureichen.

² Die Motion wird durch den Motionär an der nächstmöglichen Sitzung begründet. Der Sprecher des Synodalrates hat Annahme oder Ablehnung der Motion zu beantragen. Der Motionär kann auf seine Motion ganz oder teilweise verzichten oder sie in ein Postulat umwandeln. Bei der Behandlung einer Motion sind alle Abgeordneten zur Diskussion berechtigt.

³ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

³ Erklärt die Synode die Motion als erheblich, ist der Synodalrat verpflichtet, der Synode innert Jahresfrist die angebehrte Vorlage zu unterbreiten.

§ 27 Interpellationen

¹ Jeder Abgeordnete kann mittels einer Interpellation Auskünfte verlangen. Interpellationen sind schriftlich dem Synodalsekretär einzureichen.

² Die Interpellation ist an der nächstmöglichen Sitzung zu behandeln. Der Interpellant kann sie mündlich begründen. Anschliessend wird sie vom Sprecher des Synodalrates mündlich beantwortet. Der Interpellant hat darauf zu erklären, ob er von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss der Synode statt.

³ Erlasse können auf Grund einer Interpellation nicht getroffen werden.

§ 28 Dringlichkeit

Resolutionen, Motionen und Interpellationen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können durch die Synode behandelt werden, wenn sie von dieser zuvor als dringlich erklärt werden.

§ 29 Postulate

¹ Jeder Abgeordnete kann durch ein Postulat den Synodalrat um Prüfung eines Gegenstandes der Kantonalkirche ersuchen. Durch Postulat kann auch die Anregung an die Synode, an den Synodalrat oder an die Rekurskommission gerichtet werden, in einer Angelegenheit ihrer Zuständigkeitsbereiche in bestimmter Weise vorzugehen. Postulate sind schriftlich dem Synodalsekretär einzureichen.⁴

² Das Postulat ist an der nächstmöglichen Sitzung zu behandeln. Der Postulant kann es mündlich begründen. Der Sprecher des Synodalrates hat Annahme oder Ablehnung des Postulates zu erklären. Bei der Behandlung eines Postulates sind alle Abgeordneten zur Diskussion berechtigt. Lehnt der Synodalrat das Postulat ab oder stellt ein Abgeordneter einen Antrag auf Ablehnung, so wird abgestimmt.⁵

³ Bei der Behandlung des Voranschlages und der Jahresrechnung der Kantonalkirche sowie bei der Prüfung der Berichte des Synodalrates und

⁴ Fassung gemäss Ziff. 1 des Synodebeschlusses vom 19. November 1980.

⁵ Fassung gemäss Ziff. 1 des Synodebeschlusses vom 19. November 1980.

der Rechnungskommission können Postulate auch mündlich gestellt und sofort behandelt werden.

⁴ Die Annahme eines Postulates verpflichtet den Synodalrat zur Prüfung des vorgetragenen Begehrens, nicht aber zur Ausarbeitung einer Vorlage. Der Synodalrat orientiert die Synode über die Erledigung des Postulates.

§ 30 Schriftliche Anfragen

¹ Jeder Abgeordnete kann durch eine schriftliche Anfrage, welche dem Synodalsekretär einzureichen ist, Auskunft über einen Gegenstand der Kantonalkirche verlangen.

² Der Synodalrat erteilt innert nützlicher Frist eine kurze schriftliche Antwort, die allen Abgeordneten zugestellt wird. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 31 Petitionen

¹ Zu Geschäften gemäss § 26 der Kirchenverfassung⁶ kann jedes Mitglied der Kantonalkirche der Synode einen schriftlichen Antrag unterbreiten.

² Auf Beschluss der Synode kann ein solcher Antrag ganz oder teilweise als Postulat oder Motion dem Synodalrat überwiesen werden.

§ 31^{bis} Fragestunde

¹ Für die Behandlung von Themen aus dem kirchlichen Bereich wird jeweils in der Frühjahressynode eine Fragestunde durchgeführt.

² Die persönlichen Fragen sollen in der Regel von der betreffenden Synode dem Synodalsekretär zur Kenntnis gebracht werden.

³ Der Fragesteller begründet an der Synode seine Frage kurz. Nach der Antwort des Synodalrates können auch von anderen Abgeordneten Zusatzfragen gestellt werden.

⁴ In der Fragestunde werden keine Beschlüsse gefasst und es wird kein Protokoll geführt.

⁶ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

III. Beratung, Abstimmung und Wahlen

A. Beratung

§ 32 Überweisung von Geschäften an Kommissionen

Die Berichte und Anträge des Synodalrates sind vom Präsidenten der Synode unverzüglich der zuständigen Kommission zur Prüfung zu überweisen.

§ 33 Tagesordnung

Der Präsident eröffnet die Sitzung. Nach der Erledigung des Protokolls gibt er die neu eingegangenen Geschäfte bekannt. Die Synode kann die Reihenfolge der Traktanden ändern.

§ 34 Geschäftsbehandlung

Zuerst wird darüber beraten, ob auf ein Geschäft eingetreten werden soll; hernach erfolgt die Detailberatung.

§ 35 Worterteilung

¹ Der Präsident erteilt das Wort in folgender Reihenfolge: Kommissionsberichterstatter, Kommissionsmitglieder, Sprecher des Synodalrates, übrige Abgeordnete und Synodalräte in der Reihenfolge der Wortbegehren.

² Die Redner sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen.

³ Die Redezeit darf 10 Minuten nicht überschreiten. Sie kann von der Synode verlängert werden. Für den Kommissionsberichterstatter und den Sprecher des Synodalrates ist die Redezeit nicht begrenzt.

⁴ Wer ein zweites oder drittes Mal zum gleichen Gegenstand sprechen will, muss warten, bis alle anderen Wortbegehren erfüllt sind; ausgenommen sind der Kommissionsberichterstatter und der Sprecher des Synodalrates. Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden.

⁵ Die Anredeform lautet: „Meine Damen und Herren“.

§ 36 Antragspflicht

¹ Wer sich an der Diskussion beteiligt, hat am Anfang oder am Schluss seiner Ausführungen einen klaren Antrag zu stellen, ausgenommen bei Anfragen und Antworten.

² Auf Verlangen des Präsidenten sind Anträge schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

§ 37 Anstandspflicht

Wer wiederholt gegen den gebührenden Anstand verstösst oder die Verhandlungen stört, kann durch Beschluss der Synode von den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 38 Diskussionsschluss

¹ Der Präsident erklärt die Diskussion als geschlossen, wenn niemand mehr das Wort verlangt oder wenn es die Synode beschliesst.

² Wurde Ende der Diskussion beschlossen, dürfen nur noch jene Redner sprechen, die vorher das Wort verlangt haben sowie der Kommissionsberichterstatter und der Sprecher des Synodalrates.

B. Abstimmungen

§ 39 Beschlussfähigkeit

Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.

§ 40 Stillschweigende Beschlüsse

Steht dem in Beratung liegenden Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er vom Präsidenten ohne Abstimmung als beschlossen zu erklären.

§ 41 Abstimmungen

- ¹ Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Abgeordneten geheime Abstimmung verlangt.
- ² Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von den Sitzen oder unter Namensaufruf.
- ³ Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, wenn es von 20 Abgeordneten schriftlich verlangt oder vom Präsidenten angeordnet wird.
- ⁴ Kein Ratsmitglied kann zur Stimmabgabe gezwungen werden.
- ⁵ Der Präsident stimmt nicht.
- ⁶ Es entscheidet das absolute Mehr, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt.
- ⁷ Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt.
- ⁸ Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet der Präsident, wobei er das Recht hat, seinen Entscheid zu begründen.

§ 42 Art der Fragestellung

- ¹ Zuerst wird über Eintreten abgestimmt.
- ² Ist Eintreten beschlossen, gelten für die Detailberatung folgende Regeln:
 1. In erster Linie ist über Ordnungsfragen zu befinden, die Schluss der Diskussion, Rückweisung an den Synodalrat, Verschiebung der Beratung oder Trennung des Beratungsgegenstandes usw. bezwecken.
 2. Sodann ist über Abänderungs- und Zusatzanträge (Eventual-Anträge) zu entscheiden.
- ³ Zuletzt sind die Hauptanträge zur Abstimmung zu bringen.
 - a. Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jeder Abgeordneter kann nur für einen dieser Anträge stimmen.
 - b. Hat kein Antrag das absolute Mehr erreicht, fällt derjenige, welcher am wenigsten Stimmen erhalten hat, aus der Abstimmung. Entfällt die kleinste Stimmenzahl auf zwei oder mehrere Anträge, entscheidet die Synode, welcher von ihnen aus der Abstimmung ausscheidet. Die Abstimmung wird in gleicher Weise fortgesetzt, bis ein Antrag das absolute Mehr erhält.

§ 43 Stimmenauszählung

¹ Die Stimmzähler stellen bei jeder Abstimmung das Stimmenverhältnis fest.

² Die Abzählung der Stimmen und die Feststellung des Gegenmehrs können unterbleiben, wenn sich für einen Antrag ein offenkundiges Stimmenmehr ergibt und niemand die Abzählung verlangt.

§ 44 Rückkommensanträge

¹ Rückkommensanträge können am Schluss der Beratung einer Vorlage gestellt werden.

² Wird aus der Mitte der Synode nicht opponiert, gilt Rückkommen als beschlossen. Wird opponiert, hat der Antragsteller das Rückkommen zu begründen, worauf darüber abgestimmt wird.

³ Nur wenn Rückkommen beschlossen ist, kann sich der Antragsteller zu seinem Vorschlag auch materiell äussern. Hierauf ist die Diskussion über den in Wiedererwägung gezogenen Gegenstand frei.

§ 45 Zweite Beratung

Findet eine zweite Beratung statt, sollen wesentliche Änderungsvorschläge dem Synodalsekretär spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

§ 46 Schlussabstimmung

Wird eine Vorlage artikelweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung noch eine Abstimmung über das Ganze vorzunehmen.

C. Wahlen

§ 47 Wahlen

- ¹ Wahlen erfolgen geheim.
- ² Vor einer Wahl sind die anwesenden Abgeordneten zu zählen. Während des Wahlaktes bleibt der Sitzungssaal geschlossen.
- ³ Der Präsident wählt mit.
- ⁴ Das Austeilen und Einsammeln der Stimmzettel erfolgt nach Anordnung des Präsidenten durch die Stimmenzähler.
- ⁵ Die Verwendung gedruckter oder vervielfältigter Kandidatenlisten ist gestattet.
- ⁶ Wahlvorschläge können von allen Abgeordneten, von Fraktionen und vom Büro der Synode unterbreitet werden. Rechtzeitig beim Sekretariat eingegangene Wahlvorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung bekanntgegeben. Das Büro hat die eingegangenen Wahlvorschläge soweit zu ergänzen, dass für jede Vakanz mindestens ein Kandidat vorgeschlagen werden kann. Wahlvorschläge können auch an der Synode selbst noch mündlich eingebracht werden.⁷

§ 48 Ermittlung des Wahlergebnisses

- ¹ Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Stimmenzähler unter Mitwirkung des Vizepräsidenten.
- ² Übersteigt die Zahl der eingelegten Stimmzettel diejenige der anwesenden Abgeordneten, ist der Wahlgang ungültig.
- ³ Enthält ein Stimmzettel mehr Vorschläge als Kandidaten zu wählen sind, ist die ganze Stimme ungültig.
- ⁴ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.
- ⁵ Erreichen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den oder die Restsitze erfolgt für die stimmengleichen Kandidaten ein zweiter Wahlgang.
- ⁶ Haben nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr erreicht, findet für die offenen Sitze ein zweiter Wahlgang statt.

⁷ Fassung gemäss Ziff. 2 des Synodebeschlusses vom 22. Mai 1975.

⁷ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet das Los. Das Los wird durch den Präsidenten ge-
zogen.

⁸ Der Präsident eröffnet das Wahlergebnis.

⁹ Wird gegen das Wahlergebnis Einsprache erhoben, ist es vom Büro zu
überprüfen, worauf die zweite Eröffnung des Resultates erfolgt; die Syno-
de entscheidet sodann, ob der Wahlgang zu wiederholen ist.

D. Gemeinsame Bestimmungen für Abstimmungen und Wahlen

§ 49 Absolutes Mehr

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen zählen für die Berechnung des absolu-
ten Mehrs nur die abgegebenen gültigen Stimmen.

² Enthält sich indessen die Mehrheit der Anwesenden der Stimme, so
kommt kein gültiger Beschluss zustande; die Abstimmung oder die Wahl
ist zu wiederholen und bei nochmaliger Erfolglosigkeit das Geschäft zu
vertagen.

IV. Organisation der Synode

§ 50 Organe

Die Organe der Synode sind:

- a. Büro und Kanzlei;
- b. Kommissionen.

A. Büro und Kanzlei

§ 51 Büro

¹ Das Büro setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den beiden Sekretären und den beiden Stimmenzählern.

² Der Synodalsekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

³ Das Büro versammelt sich auf Einladung des Präsidenten der Synode.

⁴ Die Sitzung ist derjenigen einer Kommission gleichgestellt.

⁵ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁶ Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er Stichentscheid.

⁷ Das Büro bereitet die Sitzungen der Synode vor. Es stellt nach Fühlungnahme mit dem Präsidenten des Synodalrates die Traktandenliste auf.

⁸ Nach den Erneuerungswahlen hat das abtretende Büro für alle neu zu bestellenden Organe Anträge an die Synode zu stellen.⁸

§ 52 Präsident

¹ Der Präsident erlässt die Einladungen zu den Sitzungen der Synode, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, leitet die Verhandlungen, sorgt für Ruhe im Sitzungssaal und unterzeichnet die Protokolle, Erlasse und Korrespondenzen der Synode.

² Er vertritt die Synode nach aussen.

⁸ Eingefügt durch Ziff. 3 des Synodebeschlusses vom 22. Mai 1975; Fassung gemäss Synodebeschluss vom 18. Nov. 1992.

§ 53 Vizepräsident

¹ Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten, wenn dieser sein Amt nicht ausüben kann.

² Das gilt auch dann, wenn sich der Präsident in der Synode zu einer Sachfrage äussern will.

§ 54 Abwesenheit von Präsident und Vizepräsident

¹ Sind der Präsident und der Vizepräsident abwesend, bestimmt die Synode für die betreffende Sitzung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

² Die Wahl leitet der Sekretär.

§ 55 Stimmzähler

¹ Die Stimmzähler ermitteln die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen. Sie führen die Präsenzliste.

² Sind sie verhindert, übernehmen die Stellvertreter ihre Aufgabe.

§ 56 Sekretäre

¹ Die Sekretäre unterzeichnen die Protokolle und Erlasse der Synode.

² Sind sie verhindert, übernehmen die Stellvertreter ihre Aufgabe.

§ 57 Synodalsekretär

¹ Der Synodalsekretär führt die Kanzlei, die Geschäftskontrolle, das Protokoll und das Archiv der Synode.

² Er unterzeichnet die Protokolle und Korrespondenzen der Synode.

³ Alle für die Synode bestimmten Eingänge sind in die Geschäftskontrolle einzutragen und hierauf dem Präsidenten zu übergeben.

⁴ Der Synodalsekretär ist für die Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen in der Synode verantwortlich.

⁵ Ist er verhindert, übernimmt der Stellvertreter seine Aufgabe; ausgenommen ist die Protokollführung in der Synode, welche von einem Sekretär übernommen wird.

B. Kommissionen

§ 58 Ständige Kommissionen

- ¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte als ständige Kommissionen:
1. eine Geschäftsprüfungskommission bestehend aus dem Präsidenten und zehn weiteren Mitgliedern;
 2. eine Redaktionskommission bestehend aus dem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten.
- ² Die Wahl hat an der konstituierenden Sitzung der Synode für die vierjährige Amtsdauer zu erfolgen.

§ 59 Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission begutachtet die Berichte und Anträge des Synodalrates, wofür keine Spezialkommission eingesetzt wurde, und stellt Antrag an die Synode.
- ² Dasselbe gilt für die Rechenschaftsberichte des Synodalrates und der Rekurskommission.
- ³ In Bezug auf die Synodalkasse obliegen ihr die Funktionen der Rechnungskommission gemäss kantonalem Gemeindegesetz⁹; sie kann diese Aufgabe einem Ausschuss aus ihrer Mitte übertragen.

§ 60 Redaktionskommission

Die Redaktionskommission prüft alle Erlasse der Synode in sprachlicher Hinsicht und macht auch auf allfällige materielle Unstimmigkeiten aufmerksam. Sie stellt ihre Anträge spätestens vor der Schlussabstimmung.

§ 61 Spezialkommission

- ¹ Die Synode wählt je nach Bedarf Spezialkommissionen.
- ² In dringenden Fällen kann das Büro eine Spezialkommission einsetzen.

⁹ Vgl. §§ 23 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (SRL150).

§ 62 Einladungen

¹ Der Kommissionspräsident bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Er lässt durch den Synodalsekretär einladen und sorgt für speditive Behandlung der Vorlagen.

² Stets sind auch der Präsident und der Vizepräsident der Synode sowie der Synodalrat einzuladen.¹⁰

§ 63 Referenten

¹ An den Kommissionssitzungen referiert das zuständige Mitglied des Synodalrates.

² Vor der Synode referiert der Kommissionspräsident oder ein von der Kommission beauftragtes Mitglied.

§ 64 Experten

Die Kommission können Dritte als Experten zu den Verhandlungen beziehen.

§ 65 Abstimmungen

¹ Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

² Der Präsident und der Vizepräsident der Synode, die Vertreter des Synodalrates, der Synodalsekretär und die Experten haben beratende Stimme.¹¹

¹⁰ Fassung gemäss Synodebeschluss vom 17. November 1993.

¹¹ Fassung gemäss Synodebeschluss vom 17. November 1993.

IV.^{bis} Fraktionen

§ 65^{bis} Fraktionen¹²

- ¹ Mindestens fünf Synodale können zur Vorberatung der Geschäfte eine Fraktion bilden.
- ² Die Fraktionen sind bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen.
- ³ Die Zugehörigkeit zu einer Fraktion ist freiwillig, bleibt jedoch auf eine einzige Fraktion beschränkt.
- ⁴ Die Gründung einer Fraktion ist dem Synodalsekretariat zu melden, unter Bekanntgabe der ihr angehörenden Mitglieder. Ebenso sind dem Synodalsekretariat Neueintritte in eine Fraktion, wie auch allfällige Mutationen, zu melden.
- ⁵ Der Synodalsekretär kann mit der Einladung zu Fraktionssitzungen nach den Weisungen der Fraktionspräsidenten beauftragt werden.

Präsidentenkonferenz¹³

§ 65^{ter} a. Aufgaben

- ¹ Die Präsidentenkonferenz bereitet zuhanden der Fraktionen die Wahlgeschäfte der Synode vor.
- ² Sie fördert Information, Gedankenaustausch und Zusammenarbeit zwischen Ratspräsidium, Fraktionen und Synodalrat.
- ³ Sie kann im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zuhanden der Fraktionen Vorschläge machen und Empfehlungen abgeben.

§ 65^{quater} b. Zusammensetzung, Vorsitz

- ¹ Der Konferenz gehören Präsident und Vizepräsident der Synode sowie Präsidenten und Vizepräsidenten der Fraktionen an.

¹² Eingefügt durch Ziff. 1 des Synodebeschlusses vom 22. Mai 1975.

¹³ Eingefügt durch Synodebeschluss vom 18. November 1992.

² Den Vorsitz hat der Präsident der Synode. Ist er verhindert, so übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz.

³ Der Synodalratspräsident nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er kann sich durch ein Mitglied des Synodalrates vertreten lassen.

§ 65^{quinquies} c. Einberufung, Abstimmung

¹ Der Vorsitzende beruft die Konferenz vor jeder Synode zu einer Sitzung ein. Er kann nach Bedarf weitere Sitzungen festlegen.

² Bei Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

V. Schlussbestimmungen

§ 66 Ausnahmen

Eine Ausnahme von Verfahrensvorschriften dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall von zwei Dritteln aller anwesenden Abgeordneten beschlossen werden.

§ 67 Inkrafttreten

¹ Die Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

² Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. November 1970

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *F. H. Hool*

Die Sekretäre: *R. Häsler*

F. Schwab